

Besondere Bedingung Nr. 4163

Arbeitsgerichts-Rechtsschutz für Mitarbeiter

In Ergänzung zu Artikel 7 ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG sowie abweichend von Artikel 20 ARB 2003 der Allianz Elementar Vers.-AG und den vereinbarten Klauseln besteht kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit Arbeits- oder Lehrverhältnissen gegen die Allianz Elementar Versicherungs-AG in Österreich und allen konzernrechtlich verbundenen Unternehmen im Sinn des § 15 Aktiengesetz bzw. des § 228 Abs. 3 Handelsgesetzbuch als Arbeitgeber.